

Stand: 04.12.2023 11:23:17

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/25359

"Änderungsantrag zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/24592)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/25359 vom 30.11.2022
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/25646 des VF vom 08.12.2022
3. Plenarprotokoll Nr. 131 vom 14.12.2022



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Dr. Stephan Oetzing, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder** und **Fraktion (CSU)**,

**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Dr. Hubert Faltermeier, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/24592)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

### **„§ 14**

#### **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 400-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 299 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
  2. Art. 67 wird aufgehoben.“
2. Der bisherige § 14 wird § 15.

#### **Begründung:**

**Zu § 14 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs):**

##### **Zu Nr. 1:**

Redaktionelle Anpassung. Die Inhaltsübersicht wird durch die Datenbank Bayern.Recht automatisch erstellt. Eine gesonderte amtliche Inhaltsübersicht ist daneben nicht mehr erforderlich.

##### **Zu Nr. 2:**

§ 1807 Abs. 2 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, der § 1807 Abs. 1 Nr. 1 BGB konkretisiert, sieht vor, dass die Landesgesetze für die innerhalb ihres Geltungsbereichs gelegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist. Art. 67 AGBGB trifft dazu die Regelung, dass für die Anlegung von Mündelgeld eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nur als sicher anzusehen ist, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Grundstückswerts liegt. Nunmehr besteht in § 240a BGB (n. F.) eine Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung durch das

Bundesministerium der Justiz, welche die näheren Voraussetzungen regelt soll, unter denen Wertpapiere (bisher § 1807 Abs. 1 Nr. 4) sowie Grundpfandrechte (bisher § 1807 Abs. 1 Nr. 1) als zur Sicherheit geeignet gelten. Durch diese Neugestaltung besteht die Grundlage für eine bundeseinheitliche Festlegung.

Bislang war unklar, ob die Rechtsverordnung des Bundes rechtzeitig erlassen wird. Mittlerweile wurde die Rechtsverordnung – Verordnung über die Anforderungen an Sicherheiten und die Anlage bestimmter Vermögen (Sicherheitenverordnung – SiV) – erlassen, diese tritt am 1. Januar 2023 in Kraft (BGBl. 2022 I S. 1972 vom 8. November 2022). Die Regelung in Art. 67 AGBGB wird hierdurch überflüssig und kann nach Erlass der Rechtsverordnung aufgehoben werden.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

### **1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/24592

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

### **2. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Dr. Stephan Oetzinger u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Dr. Hubert Faltermeier u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 18/25359

**zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/24592)**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter: **Tobias Reiß**  
Mitberichterstatter: **Horst Arnold**

### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag federführend beraten und endberaten. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 87. Sitzung am 10. November 2022 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
  - CSU: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Zustimmung
  - FREIE WÄHLER: Zustimmung
  - AfD: Enthaltung
  - SPD: Enthaltung
  - FDP: ZustimmungZustimmung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/25359 in seiner 90. Sitzung am 8. Dezember 2022 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Nr. 2 (dort in Art. 2 Abs. 3) wird das Wort „Fortbildungsgängen“ durch das Wort „Weiterbildungsgängen“ ersetzt.
2. In § 10 werden die Wörter „durch § 6 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330)“ durch die Wörter „durch § 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GVBl. S. 642)“ ersetzt.
3. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

#### **„§ 14**

#### **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 400-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 299 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 67 wird aufgehoben.“

4. Der bisherige § 14 wird § 15.
5. Im neuen § 15 wird in Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2023“ und in Satz 2 als Datum des abweichenden Inkrafttretens der „31. Dezember 2022“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/25359 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 17** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/24592)**

**- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten**

**Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Dr. Stephan Oetzingler u. a. und Fraktion (CSU),**

**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Dr. Hubert Faltermeier u. a. und Fraktion**

**(FREIE WÄHLER)**

**(Drs. 18/25359)**

Einzelheiten können Sie der Tagesordnung entnehmen. Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen damit gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/24592, der Änderungsantrag der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf der Drucksache 18/25359 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf der Drucksache 18/25646.

Der federführende und zugleich endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf auf der Drucksache 18/24592 mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen durchgeführt werden, unter anderem die Einfügung eines neuen § 14 "Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs". Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/25646.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER, CSU, FDP und die Abgeordneten Klingen (fraktionslos), Plenk (fraktionslos) und

Busch (fraktionslos). – Die SPD hat doch nicht zugestimmt. Okay, das war alles ein bisschen zögerlich. Okay, die SPD also nicht. Gegenstimmen! – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen! – Eine kraftvolle Enthaltung der SPD, der AfD sowie des Abgeordneten Bayerbach (fraktionslos). Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FREIE WÄHLER, CSU, FDP sowie die Abgeordneten Klingen (fraktionslos), Plenk (fraktionslos) und Busch (fraktionslos). Gegenstimmen bitte ebenfalls anzeigen! – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen bitte ebenso anzeigen! – Das sind die SPD-Fraktion und die AfD-Fraktion sowie der Abgeordnete Bayerbach (fraktionslos). Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf der Drucksache 18/25359 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.